

Zahlungen an sie soll er sich von den Verpflichtungen Neumann gegenüber befreien können. Trotzdem wird dann aber auch in diesen Schriftstücken festgestellt, die Klägerin und Dr Neumann sollen Kren bis zu einem gewissen Betrage belangen können. Bei dieser Verwirrung in den rechtlichen Beziehungen ist es begreiflich, wenn Neumann sich nicht klar war, ob er für sich oder für die Klägerin den Anspruch auf die 45 % Betriebseinnahmen anmelden sollte, und wenn auch seine Kenntnis der Klägerin angerechnet werden muss, so handelte es sich auch für sie nicht um eine Kenntnis, die sie als Laiin « in die Lage » versetzt hätte, zu ersehen, welche rechtlichen Konsequenzen sie zu ziehen hatte. Die Voraussetzungen, von denen die Praxis des Bundesgerichts ausgeht, dass der Drittsprecher aus bösem Willen oder eigentlicher Nachlässigkeit die Abklärung der Eigentumsfrage hinauszieht, waren also für sie nicht gegeben.

Es hätte sich für die Gesellschaft allerdings darum handeln können, neben derjenigen Neumanns selber noch eine eventuelle Ansprache anzumelden. Hiezu bestand jedoch um so weniger Veranlassung, als ja der Gläubiger schon durch die Vindikation Neumanns darüber aufgeklärt wurde, dass das Eigentum des Schuldners bestritten werde.

Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben und die Sache zu materieller Behandlung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Berufung wird zugesprochen, die Verspätungseinrede abgewiesen und die Sache zu neuer Entscheidung über die materiellen Streitpunkte an die Vorinstanz zurückgewiesen.

**B. Sanierung von Eisenbahnunternehmungen.  
Assainissement des entreprises de chemins de fer.**

**BESCHLÜSSE DER ZIVILABTEILUNGEN  
DÉCISIONS DES SECTIONS CIVILES**

**15. Beschluss der II. Zivilabteilung vom 1. März 1922  
i. S. Jungfraubahn-Gesellschaft.**

Sanierung einer Eisenbahnunternehmung gestützt auf die Verordnung über die Gläubigergemeinschaft bei Anleiheobligationen; Genehmigung der Gläubigerbeschlüsse:

GGV Art. 13: Zulässigkeit der Beschlussfassung über erst in der Versammlung eingebrachte Anträge, welche nicht Eingriffe in die Gläubigerrechte zum Gegenstand haben (Erw. 1).

GGV Art. 10: Vom Schuldner verpfändete Obligationen können durch den Faustpfandgläubiger in der Versammlung vertreten werden (Erw. 1).

GGV Art. 22, 29 (in der Fassung vom 25. April 1919), VZEG Art. 68 Ziff. 2: Wahrung der Interessen der Obligationäre durch die gefassten Beschlüsse (Angemessenheit derselben) im allgemeinen. Im besonderen:

Voraussetzungen, unter denen einem unversicherten Gläubiger eine Vorzugsstellung eingeräumt werden darf.

Voraussetzungen, unter denen Anleihen verschiedenen Ranges gleich behandelt werden dürfen (Erw. 3).

A. — Die Jungfraubahngesellschaft mit einem in Aktien von 500 Fr. zerlegten Grundkapital von 4,500,000 Fr. hat drei durch Eisenbahnpfandrecht versicherte, zu 5 % verzinsliche Obligationenanleihen ausgegeben, nämlich:

a) ein Anleihen 1. Ranges auf der Strecke Scheidegg-Eismeer von 2,500,000 Fr., eingeteilt in 5000 Obligationen zu 500 Fr.;

b) ein Anleihen 2. Ranges auf der Strecke Scheidegg-Eismeer von 1,500,000 Fr., eingeteilt in 1500 Obligationen zu 1000 Fr.;

c) ein Anleihen 1. Ranges auf der Strecke Eismeer-Jungfrauoch von 3,000,000 Fr., eingeteilt in 3000

Obligationen zu 1000 Fr., wovon sie 840 Obligationen der Kantonalbank von Bern und der Spar- und Leihkasse in Bern verpfändet hat.

Seit dem 15. Oktober 1914 konnten diese Anleihen nicht mehr verzinst werden. Ausserdem schuldet die Gesellschaft verschiedenen Kreditoren, hauptsächlich Banken, rund 5,000,000 Fr. Ihre Bilanz per 31. Dezember 1920 erzeigt einen Passivsaldo von 3,614,434, Fr. 04 Cts.

B. — Am 5. Januar 1921 stellte die Gesellschaft das Gesuch um Einberufung einer Gläubigerversammlung. Durch Beschlüsse vom 30. Juni und 8. Oktober entsprach die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer dem Gesuch unter der Bedingung, dass die übrigen Gläubiger die ihnen laut jenen Beschlüssen zugemuteten Opfer auf sich nehmen, was in der Folge geschehen ist. Dabei wurden die nachfolgend im wesentlichen wiedergegebenen Anträge an die Gläubigerversammlung festgestellt :

a) Erlass der von Mitte April 1915 bis Mitte Oktober 1919 (einschliesslich) verfallenen Anleihezinss; ;

b) Umwandlung der Mitte April und Oktober 1920 und 1921 verfallenen Anleihezinss in Prioritätsaktien bzw. Anteilscheine auf solche ;

c) Umwandlung des festen Zinsfusses der Anleihen von Mitte Oktober 1921 bis Mitte Oktober 1925 in einen vom Betriebsergebnis abhängigen variablen und kumulativen Zinsfuss von maximal 5 ½ %, unter Vorrang der Anleihen I. Hypothek ;

d) Erhöhung des Zinsfusses der Anleihen auf 5 ½ % von Mitte Oktober 1925 an für die ganze Anleihezeitdauer ;

e) Zustimmung zur Aufrechterhaltung des Kapitalbetrages des von der Bankaktiengesellschaft Guyer-Zeller im Jahre 1919 gewährten Kreditvorschusses gegen Stundung bis Ende 1925 und Umwandlung des festen Zinsfusses vom 1. Juli 1921 an bis Ende 1925 in einen variablen kumulativen von maximal 6 % im 3. Range.

C. — An der unter Beobachtung der Vorschriften der Art. 6, 9, 11, 13, 20 und 29 (in der Fassung vom 25. April 1919) GGV einberufenen und abgehaltenen Gläubigerversammlung vom 26. November waren die Inhaber bzw. deren Vertreter von

3802	Obligationen I.	Hypothek	Scheidegg-Eismeer,
1275	»	II.	»
2535	»	I.	Eismeer-Joch,

anwesend. Sämtliche stimmten den vorgelegten Anträgen zu und bezeichneten ferner als Vertreter der Obligationäre im Sinne der Art. 23 bis 25 GGV Herrn Häuptli, Vizedirektor der Kantonalbank von Bern. Um als gültig anerkannt zu werden, bedurften jedoch die Legitimationen für 655 bzw. 103 bzw. 203 Obligationen gewisser Ergänzungen. Diese wurden bis zum 20. Dezember für 567 bzw. 88 bzw. 203 Obligationen beigebracht und zudem beglaubigte nachträgliche Zustimmungserklärungen für 42 Obligationen des Anleihe I. Hypothek auf der Strecke Scheidegg-Eismeer, sodass die Beschlüsse als mit Zustimmung der Inhaber von 3756 bzw. 1260 bzw. 2535 Obligationen gefasst anzusehen sind.

D. und E. . . . .

F. — Am 28. Februar beschloss die Generalversammlung der Aktionäre die Herabsetzung des bisherigen Grundkapitals auf 1,800,000 Fr. durch Abschreibung der Aktien auf 200 Fr., die Schaffung von Prioritätsaktien in dem durch die Sanierung erforderten Umfange, d. h. bis zu 16,000 Stück zu 200 Fr. = 3,200,000 Fr., und änderte die Statuten entsprechend ab.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Die Prüfung des vom Instruktionsrichter geleiteten Verfahrens ergibt, dass die Vorschriften der GGV und des BRB vom 25. April 1919 über die Gläubigerbeschlüsse, speziell bei Eisenbahnunternehmungen, beobachtet worden sind. Das Traktandum : Bezeich-

nung eines Gläubigervertreters ist freilich nicht schon bei der Einberufung der Versammlung, sondern erst im Laufe derselben bekannt gegeben worden, was mit Art. 13 Abs. 3 GGV im Widerspruch zu stehen scheint. Allein richtiger Auffassung nach bezieht sich diese Vorschrift einzig auf solche Anträge, welche Eingriffe in die Gläubigerrechte zum Gegenstand haben, und braucht daher nicht befolgt zu werden, wenn es sich, wie bei dem in Frage stehenden Beschluss, im Gegenteil um eine Erweiterung der Gläubigerbefugnisse handelt. — Mit Recht hat der Instruktionsrichter die Spar- und Leihkasse in Bern für die ihr und der Kantonalbank von Bern von der Gesellschaft verpfändeten Obligationen I. Hypothek auf der Strecke Eismeer-Jungfraujoch zur Abstimmung zugelassen. Art. 10 GGV schliesst freilich die dem Schuldner selbst gehörenden Obligationen von der Vertretung in der Gläubigerversammlung aus. Allein auf Obligationen, die der Schuldner verpfändet hat, kann diese Vorschrift keine Anwendung finden, wie sich aus der blossen Ueberlegung ergibt, dass sonst gegebenenfalls die Inhaber nur eines kleineren Teiles eines Anleihe dem Pfandgläubiger, welcher den grösseren Teil besitzt, eine Deteriorierung seines Pfandes aufzuzwingen vermöchten, was mit dem die GGV beherrschenden Prinzip der qualifizierten Mehrheit schlechterdings nicht vereinbar wäre. Hievon abgesehen sprechen für die Stimmberechtigung des Pfandgläubigers die gleichen Gründe wie beim Nachlassvertrag, wo freilich eine dem Art. 10 GGV entsprechende Vorschrift nicht besteht; vgl. AS. 47 III S. 174. Handelt es sich wie vorliegend um Inhaberobligationen, so würde sich zudem in den meisten Fällen der Ausschluss des Pfandgläubigers von der Gläubigerversammlung gar nicht durchführen lassen.

2. — Nach den *sub* Fakt. C mitgeteilten Abstimmungsergebnissen haben sämtliche Anträge die Zustimmung der Vertreter von mehr als drei Vierteln

der Anleihe summe auf sich vereinigt, wenn auch zum Teil nur unter Zuhilfenahme des nachträglichen schriftlichen Abstimmungsverfahrens gemäss Art. 19 GGV. Abgesehen von der Bezeichnung des Gläubigervertreters, für welche es einer qualifizierten Mehrheit überhaupt nicht bedarf, betreffen die Beschlüsse Eingriffe in die Gläubigerrechte, wie sie in Art. 16 Ziff. 3, 4 und 10 vorgesehen sind. Sie sind infolgedessen auch für die nichtzustimmende Minderheit verbindlich.

3. — Die Interessen der Obligationäre scheinen durch die gefassten Beschlüsse genügend gewahrt. Zunächst erfolgt die Sanierung wesentlich auf Kosten der Aktionäre, die durch die Herabsetzung ihrer Aktien um  $\frac{2}{5}$ , insgesamt 2,700,000 Fr., und ihre Hintanstellung hinter die neu geschaffenen Prioritätsaktien, ein verhältnismässig bedeutend grösseres Opfer auf sich nehmen. Andererseits haben auch die nicht in einer Gemeinschaft stehenden Gläubiger ihre Forderungen in einem Umfange nachgelassen, welcher, unter Berücksichtigung der ihnen zu Gebote stehenden Pfänder, in angemessenem Verhältnis zu den den Anleiheobligationären zugemuteten Opfern steht. In dieser Beziehung kann einfach auf die Ausführungen in den Beschlüssen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer vom 30. Juni und 8. Oktober 1921 verwiesen werden. Insbesondere lässt sich, nachdem die Obligationäre ausdrücklich ihre Zustimmung erteilt haben, nicht beanstanden, dass der Bankaktiengesellschaft Guyerzeller mit Bezug auf den in einem kritischen Moment ohne Deckung gewährten Kreditvorschuss aus Billigkeitsgründen eine Vorzugsstellung eingeräumt wird, auf welche sie freilich von Rechts wegen keinen Anspruch machen könnte. Der von der Gläubigerversammlung beschlossene Nachlass selbst endlich, der übrigens durch die Zinserhöhung für den Rest der Anleihe dauer teilweise aufgewogen wird, kann nicht umgangen werden, weil es der Gesellschaft an liquiden Mitteln fehlt, um die Obligationen

für die Kriegsjahre zu verzinsen, und ihr auch für die nächsten Jahre nicht Betriebseinnahmen in einem Umfange in sicherer Aussicht stehen, welcher die volle Verzinsung der Anleihen zuliesse. Freilich ist im Jahre 1921 bereits wieder ein Betriebsüberschuss erzielt worden, welcher mindestens eine teilweise Verzinsung ermöglichen würde; allein er muss zunächst für die Bezahlung namhafter privilegierter Schulden oder solchen aus dem laufenden Betrieb, für Reserveeinlagen und schon längst zurückgestellte notwendige Bauarbeiten verwendet werden. Andererseits sind diese Opfer der Obligationäre in Verbindung mit denjenigen der Aktionäre und der übrigen Gläubiger auch zur Sanierung der Gesellschaft, mindestens auf einige Jahre hinaus, geeignet, indem sie nicht nur den Passivsaldo zu tilgen und den Fehlbetrag des Erneuerungsfonds auszugleichen vermögen, sondern ausserdem die Gesellschaft für die nächsten Jahre von jeglicher festen Zinsenlast für die mit der Eisenbahnunternehmung als solcher im Zusammenhang stehenden Schulden befreien, während die Verzinsung des weiteren von ihr ausgegebenen, das Elektrizitätswerk Burglauenen belastenden Anleihens von 1,250,000 Fr. durch den Ertrag jenes Werkes gesichert ist. Darin, dass sämtliche Anleihen mit Bezug auf die rückständigen Zinse gleich behandelt werden, kann nicht etwa ein Verstoss gegen den Vorrang der Anleihen I. Hypothek gefunden werden. Indem nämlich der Zinsfuss nur für wenige Jahre variabel gestaltet wird, während nachher wieder ein fester, gegenüber dem bisherigen sogar erhöhter Zinsfuss in Kraft treten soll, wird davon ausgegangen, die Unternehmung werde alsdann dem regulären Zinsendienst für sämtliche Anleihen wieder gewachsen sein, sodass der jetzt verlangte Zinsnachlass weniger darauf zurückzuführen wäre, dass das Betriebsvermögen der Unternehmung ihre Schulden nicht mehr zu decken vermöchte, als vielmehr bloss auf die gegenwärtige Illiquidität. Dieser Auffassung entgegenzutreten hat das Bundesgericht im

vorliegenden Verfahren umsoweniger Anlass, als es ihm eine Schätzung des Vermögens der Unternehmung einzuholen nicht erlaubt, kein Obligationär I. Hypothek gegen diese teilweise Gleichstellung Widerspruch erhebt und den Rangverhältnissen mindestens für die Periode des variablen Zinsfusses durch dessen Rangabstufung Rechnung getragen worden ist.

4 und 5. . . . .

*Demnach beschliesst das Bundesgericht :*

Die von den Gläubigergemeinschaften

- a) des Anleihens I. Hypothek auf der Strecke Scheidegg-Eismeer von 2,500,000 Fr. à 5% vom Jahre 1900,
  - b) des Anleihens II. Hypothek auf der genannten Strecke von 1,500,000 Fr. à 5% vom Jahre 1906,
  - c) des Anleihens I. Hypothek auf der Strecke Eismeer-Jungfrauoch von 3,000,000 Fr. à 5% vom Jahre 1909,
- in der Gläubigerversammlung vom 26. November 1921 gefassten Beschlüsse werden genehmigt.

### C. Sanierung von Hotelunternehmungen.

#### Assainissement des entreprises hôtelières.

#### 16. Auszug aus dem Entscheid vom 23. März 1922

i. S. Binderknecht und Honegger gegen Gurtner.

HPfNV Art. 41: Stellung des Bundesgerichts als Rekursinstanz bei Prüfung der Fragen der Sanierbarkeit und der Wahrung der Gläubigerinteressen (Erw. 1). Sanierbarkeit bejaht (Erw. 2). Angebot des früheren Eigentümers, das Hotel zurückerwerben zu wollen (Erw. 3). Notwendigkeit der Abstimmung in der Gläubigerversammlung (Erw. 3 am Ende).

1. — Die Bestätigung des Nachlassvertrages mit Pfandnachlass setzt gemäss Art. 41 HPfNV besonders